

## Spielordnung

### § 4 Staffelfstärke und Spielwertung

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften, im überbezirklichen Frauenspielbetrieb 12 Mannschaften an. Ausnahmen regelt § 42.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat - gilt folgende Regelung:
  - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
  - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
  - 2.3. Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
    - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
    - Anzahl der erzielten Tore
    - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
    - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
    - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
    - ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung gemäß Ziffer 3, 4 und 5 ermittelt

~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~

~~Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der SBFV abweichende Regelungen beschließen.~~

**Der SBFV kann vorbehaltlich § 4 Ziffer 2 Absatz 3-6 der DFB-Spielordnung im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.**

### § 10 Spielerlaubnis

[...]

**6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).**

Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber – einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), – einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat, – einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

**7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)**

7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des SBFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des SBFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der SBFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den SBFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgehenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Der SBFV ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des SBFV zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des SBFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem SBFV durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des SBFV mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 7. für den SBFV entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehende Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des SBFV (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

7.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den SBFV organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

## Spielordnung

### § 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[...]

2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

**Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.**

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

~~Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).~~

### § 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

[...]

1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Ziffer 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

~~Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Ziffer 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Ziffer 1.4) entsprechend.~~

**Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.**

### § 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[...]

6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnis-antrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

~~Soweit der SBFV zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 4. bis 6. auf ein bestimmtes Datum ankommt,~~

- ~~• anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,~~
  - ~~• anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,~~
  - ~~• anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,~~
  - ~~• anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,~~
- ~~maßgeblich.~~

**Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.**

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[...]

5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

~~Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Soweit der SBFV zu den in § 23 Nrn. 2 bis 5 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 1. bis 5. auf ein bestimmtes Datum ankommt,~~

- ~~• anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,~~
  - ~~• anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,~~
  - ~~• anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,~~
  - ~~• anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,~~
- ~~maßgeblich.~~

**Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.**

## Spielordnung

### § 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie

Für das Spieljahr 2024/22 **2022/23** gelten nachstehende abweichende Regelungen:

#### § 4 Staffelstärke und Spielwertung

In Ergänzung zu Ziffer 2.3 gilt:

**Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.**

**Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele.**

**Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 4 Nr. 2.3 der Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.**

**Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.**

#### § 10 Spielerlaubnis

In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:

Für die Spielberechtigung ist die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maßgeblich. Die Einhaltung der Nachweispflicht nach den jeweils gültigen Regelungen muss von beiden Vereinen durch ein Formblatt des SBFV bestätigt werden. Das Formblatt muss vom Heimverein bis 3 Monate nach Ablauf des Spieljahres aufbewahrt werden.

#### § 17 Ziffer 2.6.

~~Die Regelung kommt bis 31.10.2021 nicht zur Anwendung, es sei denn, die 6-Monats-Frist war bereits am Ende der Wechselperiode II (01.02.2021) abgelaufen.~~

**In Abweichung zu Ziffer 2.6 werden Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.**

#### § 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen

In Ergänzung von Ziffer 2.3 gilt:

Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist darüber hinaus berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend. Er kann die Zuständigkeit übertragen.

#### § 46 Spielverlustklärung, Spielwiederholung

In Ergänzung von Ziffer 1 c), d) und 2 b) gilt:

Die Vorschriften in Ziffer 1 c), d) und 2 b) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie nicht zum Spiel antritt oder auf die Austragung verzichtet, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist.

Die Vorschrift in Ziffer 2 b) findet darüber hinaus auf die jeweils am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft Anwendung, wenn ein Verein den dort aufgetretenen Verdachtsfall im Sinne der jeweils aktuellen Leitlinien des SBFV nicht unverzüglich nach Bekanntwerden meldet.

§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch

In Abweichung von Ziffer 1 gilt:

Der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter findet nicht statt.

§ 49 Spieltag, Spielverbot

In Ergänzung von Satz 3 gilt:

Der Vorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.

## Jugendordnung

§ 6 Spielberechtigung

[...]

**8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase).**

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
- der gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
- die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

## Rechts- und Verfahrensordnung

### § 14 Berufung

1. Gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz ist Berufung zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist ~~schriftlich~~ innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Urteils ~~schriftlich oder~~ per E-Mail ins SBFV-Postfach beim Spruchorgan erster Instanz oder beim Verbandsgericht mit Begründung einzureichen.

**Die Berufung kann nicht auf solche Gründe oder Beweise gestützt werden, die schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, sofern der Betroffene nicht glaubhaft macht, dass dieses Unterlassen nicht auf einer Nachlässigkeit seinerseits beruht. Diese Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht, sofern der Betroffene keine Stellungnahme innerhalb der vom zuständigen Rechtsorgan gemäß § 23 S. 1 gesetzten Frist oder unaufgefordert innerhalb der in § 23 S. 3 genannten Frist abgegeben hat.**

3. Innerhalb dieser Frist ist die Berufungsgebühr auf ein Konto des Verbandes einzuzahlen. Der Nachweis der rechtzeitigen Einzahlung ist dem Verbandsgericht gegenüber zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Verein am Abbuchungsverfahren teilnimmt.

[...]

### § 23 Anhörung von Betroffenen

Vor Urteilsfällung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Platzverweisen, fehlendem Nachweis der Spielberechtigung und sonstigen Vorkommnissen, die dem betroffenen Verein bekannt geworden sind, ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der betroffene Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zum Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird das Urteil ohne Anhörung erlassen. **Auf die Rechtsfolgen gemäß § 14 Ziff. 2 wird hingewiesen.**

## Gebühren- und Beitragsverzeichnis

### I. Gebühren

#### 6. Rechtsmittelgebühren (Berufung, Einspruch, Wiederaufnahmeverfahren)

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) Verbandsliga, Frauenliga,<br>Juniorenliga und Landesliga          | <del>70,00 €</del> <b>110,00 €</b> |
| b) Übrige Ligen und Klassen,<br>Schiedsrichter und Vereinsmitglieder | <del>50,00 €</del> <b>80,00 €</b>  |

#### 7. Gebühren für Gnadengesuche ~~30,00 €~~ **50,00 €**

#### 8. Bearbeitungsgebühr Urteile

Einzelrichter	mind. <del>15,00 €</del> <b>20,00 €</b>
---------------	---

Spruchkammer	mind. <del>30,00 €</del> <b>50,00 €</b>
--------------	---

zzgl. der angefallenen Kosten

### IV. Schiedsrichter

#### 3. SR-Soll

b) Die Ausübung einer Funktion im Schiedsrichterwesen wird wie folgt angerechnet:

DFB-Mitarbeiter / VSA-Mitglieder:	50 Spiele
BSA-Mitglieder:	40 Spiele
Verbandsbeobachter:	<del>30 Spiele</del> <b>25 Spiele</b>
Bezirksbeobachter / <del>Lehrwarte:</del>	<del>25 Spiele</del> <b>20 Spiele</b>
<b>Lehrwarte:</b>	<b>15 Spiele</b>
<b>Ehrenmitglieder:</b>	<b>15 Spiele</b>